

**Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
für den Studiengang Romanistik mit dem Abschluss Master of Arts
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen. Der Senat hat der Ordnung am 15. Juli 2008 zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Romanistik mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: „M.A.“) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Das Master-Studium im Fach Romanistik wird in drei Profilierungsrichtungen angeboten:

- a) Romanische Philologie,
- b) Romanische Sprachen und Kulturen im europäischen Kontext;
- c) Romanische Literaturen und Kulturen im europäischen Kontext.

**§ 2
Studienvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studiengang Romanistik ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit der Mindestnote „gut“ (im deutschen Notensystem bis 2,5) und mit mindestens einem romanistischen Teilgebiet als Kern- oder Ergänzungsfach (bzw. mindestens 60 LP).

(2) Studieninteressierte bewerben sich auf eines der angebotenen Profile des Master-Studiengangs. Abhängig vom gewählten Profil gelten zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Studienvoraussetzungen spezielle Sprachanforderungen gemäß § 3.

(3) Zur Bewerbung sind fristgemäß die folgenden Unterlagen, auf Verlangen in beglaubigter Kopie, einzureichen:

- a. Nachweis des erfolgreichen Hochschulabschlusses mit detaillierter Dokumentation der erbrachten Studienleistungen (z.B. mit Diploma Supplement oder Transcript of Records) im ersten berufsqualifizierenden Studium;
- b. Nachweise über die geforderten Sprachkenntnisse;
- c. ggf. Nachweise über wissenschaftliche Leistungen (wissenschaftliche Arbeiten, Publikationen, Forschungstätigkeit, Forschungs- und Studienaufenthalte im Ausland);
- d. ggf. Nachweise über eine nach dem unter a) genannten Abschluss ausgeübte Berufstätigkeit.

(4) Über die Aufnahme in den Masterstudiengang Romanistik entscheidet der Masterausschuss des Instituts für Romanistik. Er kann um die Vorlage weiterer Informationen bitten. Es werden bewertet:

- a. die vorliegenden Studienleistungen hinsichtlich der Qualität der Kompetenzen und der fachlichen Relevanz zum angestrebten Abschluss,
- b. bisherige relevante Berufs- und Praxistätigkeiten,
- c. ggf. Auslandserfahrungen.

(5) Studienbewerber, die die in 2 Abs. 1 und § 3 genannten Voraussetzungen nicht vollständig erbringen, können einen Antrag auf Einzelfallprüfung an den Masterausschuss des Instituts für

Romanistik stellen. Ausnahmen sind zugelassen, wenn der Masterausschuss z. B. feststellt, dass die Durchschnittsnote der Module aus dem ersten Studiengang, die für den Masterstudiengang in der gewählten Profilierungsrichtung relevant sind, der Anforderung an die Mindestnote entspricht. Der Ausschuss macht weiterhin einem Studienbewerber Auflagen, wenn dieser das Mindestanforderungsniveau des Studiums eines romanistischen Teilgebiets nicht erfüllt.

§ 3

Sprachanforderungen und -nachweise

(1) Voraussetzung für das Masterstudium Romanistik ist das Latinum. In der Profilierungsrichtung Romanische Literaturen und Kulturen im europäischen Kontext ist Voraussetzung für das Studium in der Regel das Latinum. Können Studienbewerber neben den unter 2 c) aufgeführten Sprachanforderungen Kenntnisse einer weiteren romanischen Sprache sowie Grundkenntnisse des Lateinischen nachweisen (vgl. § 3 Abs. 1 und 2 Studienordnung für das Fach Romanistik im Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit Kern- und Ergänzungsfach der FSU Jena), so können sie auf Antrag von dem Erfordernis des Latinums dispensiert werden.

(2) Es gelten weiter folgende Sprachanforderungen in den Profilierungsrichtungen (Nachweis i.d.R. durch entsprechende Modulprüfungen aus Bachelor-Studiengängen oder durch eine Einstufungsprüfung):

- a) Voraussetzung für das Studium in der Profilierungsrichtung Romanische Philologie ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in zwei romanischen Sprachen (Französisch, Italienisch oder Spanisch) auf dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens.
- b) Voraussetzung für das Studium in der Profilierungsrichtung Romanische Sprachen und Kulturen im europäischen Kontext ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in mindestens zwei romanischen Sprachen (Französisch, Italienisch, Rumänisch oder Spanisch) auf dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens.
- c) Voraussetzung für das Studium in der Profilierungsrichtung Romanische Literaturen und Kulturen im europäischen Kontext ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in mindestens zwei romanischen Sprachen (Französisch, Italienisch oder Spanisch) auf dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens.

(3) Ausländische Studienbewerber nicht-deutscher Muttersprache müssen Kenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Stufe 2), Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF, 4 mal TDN 4) oder einer vergleichbaren Prüfung des Goethe-Instituts bzw. der Kultusministerkonferenz (z.B. Kleines deutsches Sprachdiplom) nachweisen.

§4

Studienbeginn, Studiendauer

(1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester, die Einschreibung zum Sommersemester ist möglich.

(2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.

(3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 5

Ziel des Studiums

(1) Das Studium im forschungsorientierten Masterstudiengang Romanistik vertieft und erweitert die in einem ersten Hochschulabschluss erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich fremdsprachlicher Kompetenz, Kenntnissen über den romanischen Kulturraum sowie fachwissenschaftlich-philologischer Ausbildung. Die fundierte wissenschaftliche Ausbildung befähigt die Absolventen zur eigenständigen, reflektierten und methodisch adäquaten wissenschaftlichen Arbeitsweise. In der Auseinandersetzung mit anderen geistes- und kulturwissenschaftlichen Fächern wird darüber hinaus auch der Blick auf umfassendere und disziplinübergreifende kulturelle Fragestellungen gerichtet.

(2) Die fachwissenschaftliche Ausbildung, vertiefte Methodenkenntnis, weitergehende Textkompetenz, Spezialkenntnisse in unterschiedlichen Bereichen, ein erweitertes Verständnis kultureller Zusammenhänge sowie die weiterentwickelten Fremdsprachenkenntnisse und ein selbstverständlicher Umgang mit der Darstellung und Präsentation von Problemen und Lösungsstrategien qualifizieren die Absolventen des M.A. Romanistik für gehobene Positionen in unterschiedlichen Bereichen des öffentlichen und privaten Sektors.

(3) Darüber hinaus eröffnet der Masterstudiengang die Möglichkeit, die wissenschaftliche Laufbahn einzuschlagen.

§ 6

Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS) einschließlich 30 LP für die Masterarbeit. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. Die Masterarbeit schließt das Studium ab.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester, in Ausnahmefällen über zwei Semester. Die Untergliederung des Faches Romanistik in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Aufbau des Studiums in den unterschiedlichen Profilierungsrichtungen

a) Das Studium in der **Profilierungsrichtung Romanische Philologie** umfasst zwei romanische Sprachen bzw. Kulturen (Französisch, Italienisch, Spanisch). Zu belegen sind die folgenden Pflichtmodule:

- Romanische Sprachwissenschaft (je 1x Sprache 1 und Sprache 2)
- Romanische Literaturwissenschaft (je 1x Sprache 1 und Sprache 2)
- Vergleichende Fachwissenschaft (1x, sprachübergreifend)
- Sprachpraxis und Kulturstudien (je 1x Sprache 1 und Sprache 2)
- Masterarbeit
(in einer Sprach- oder Literaturwissenschaft, auch sprachübergreifend)

Zu belegen sind die folgenden Wahlpflichtmodule:

- 1 aus Ältere Sprachstufe (Sprache 1 oder Sprache 2)
- 1 aus Projektmodul oder Importmodul

b) Das Studium in der **Profilierungsrichtung Romanische Sprachen und Kulturen im europäischen Kontext** umfasst zwei romanische Sprachen bzw. Kulturen (Französisch, Italienisch, Rumänisch, Spanisch). Eine dritte Sprache kann gleichberechtigt hinzukommen. Unter den insgesamt drei gewählten Sprachen müssen eine westromanische Sprache (Französisch, Portugiesisch, Spanisch) und eine ostromanische Sprache (Italienisch, Rumänisch) vertreten sein. Zu belegen sind die folgenden Pflichtmodule:

- Romanische Sprachwissenschaft (je 1x Sprache 1 und Sprache 2)
- Vergleichende Sprachwissenschaft (1x, sprachübergreifend)
- Sprachpraxis und Kulturstudien (je 1x Sprache 1, Sprache 2 und Sprache 3)
- Masterarbeit (in einer Sprachwissenschaft, auch sprachübergreifend)

Zu belegen sind die folgenden Wahlpflichtmodule:

- 1 aus Ältere Sprachstufe (Sprache 1 oder Sprache 2)
- 1 aus Romanische Sprachwissenschaft (Sprache 1, Sprache 2 oder Sprache 3) oder Vergleichende Sprachwissenschaft (sprachübergreifend) oder Ältere Sprachstufe (Sprache 3)
- 1 aus Projektmodul oder Importmodul

c) Das Studium in der **Profilierungsrichtung Romanische Literaturen und Kulturen im europäischen Kontext** umfasst zwei romanische Literaturen bzw. Kulturen (Französisch, Italienisch, Spanisch). Zu belegen sind die folgenden Pflichtmodule:

- Romanische Literaturwissenschaft (je 1x Sprache 1 und Sprache 2)
- Vergleichende Literaturwissenschaft (1x, sprachübergreifend)
- Sprachpraxis und Kulturstudien (je 1x Sprache 1 und Sprache 2)
- Masterarbeit (in einer Literaturwissenschaft, auch sprachübergreifend)

Zu belegen sind die folgenden Wahlpflichtmodule

- 2 aus Romanische Literaturwissenschaft (Sprache 1 oder Sprache 2) oder Vergleichende Sprachwissenschaft (sprachübergreifend) oder Ältere Sprachstufe (Sprache 1 oder Sprache 2)
- 2 aus Projektmodul oder Importmodul

(4) Es sind keine Modulzulassungsvoraussetzungen zu beachten.

(5) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, sichert eine vor Beginn des Auslandsaufenthaltes abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (learning agreement) die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 7

Prüfungsformen und Bewertungskriterien

(1) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.

(2) Mindestens zwei der fachwissenschaftlichen Module sollen mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden. Die Auswahl dieser Module obliegt dem Studierenden.

(3) Das Projektmodul, welches ggf. Teil des Studiums ist, wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

§ 8

Modulbeschreibungen

(1) Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.

(2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs sind Bestandteil des Studienplanes (Modulkatalog).

§ 9

Projektmodul

Das erfolgreich absolvierte Projektmodul wird in Form eines Portfolios dokumentiert. Dieses enthält mindestens einen kurzen Projektbericht. Form und Umfang sind mit dem Modulverantwortlichen vor Projektbeginn abzusprechen.

§ 10

Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung zu den Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.

(2) Die Studienfachberatung zum Master-Studiengang in den drei Profilierungsrichtungen wird durch eine gesonderte Studienberatung des Institutes für Romanistik durchgeführt.

(3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. zu Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

(4) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 11
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität